



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Udo Theodor Hemmelgarn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 15. Dezember 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Dezember 2020**
HIER Arbeitsnummer 12/136

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *sehr geehrter Herr Kollege Hemmelgarn*

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stephan Mayer

Schriftliche Frage des Abgeordneten Udo Theodor Hemmelgarn
vom 8. Dezember 2020
(Monat Dezember 2020, Arbeits-Nr.12/136)

Frage

Welche Vergleichbarkeit sieht die Bundesregierung bei der Verhältnismäßigkeit des durch die bundespolizeilichen Maßnahmen zur Verfolgung von Verstößen gegen die Maskenpflicht erzeugten Fahndungsdruckes (vgl. <https://www.msn.com/de-de/video/nachrichten/panorama/bundesweite-kontrollen-gegen-maskenmuffel/vi-BB1bHMk2>) und der Verhältnismäßigkeit bei einem durch etwaigen bundespolizeiliche Maßnahmen zur Verfolgung von Verstößen gegen die Ausreisepflicht erzeugten Fahndungsdruckes (vgl. BT-Drucksache 18/11546; <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/kurzmeldungen/DE/2016/07/factsheet-abschiebungen.html>), und wie wird nach Ansicht der Bundesregierung bei Personen ohne pfändbares Einkommen eine Bestrafung bei Verstößen gegen die Maskenpflicht erfolgen?

Antwort

Alle staatlichen Maßnahmen, die in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreifen, unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Demzufolge darf und kann nur, immer bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, diejenige Maßnahme getroffen werden, die einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Insofern scheidet eine Vergleichbarkeit aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sanktionierung von Verstößen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen, u. a. auch die Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Schutzbedeckung in die Zuständigkeit der Behörden der Länder fällt. Diese führen das Infektionsschutzgesetz nach Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit aus, wie übrigens auch das Aufenthaltsgesetz. Auch das Vorgehen bei der Vollstreckung gegen Personen ohne pfändbares Einkommen ist durch die im Einzelfall zuständigen Behörden, mithin der Länder, zu entscheiden.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/24261, Nr. 37 verwiesen.